

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.127.312

Wien, 16. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5438/J vom 17. Februar 2021 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird festgehalten:

Die in der Beantwortung der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage genannten Daten zum Umsatzersatz beziehen sich auf die finanziellen Maßnahmen folgender Richtlinien:

- Lockdown-Umsatzersatz November: BGBl. II Nr. 503/2020 idF Nr. 565/2020
- Lockdown-Umsatzersatz Dezember: BGBl. II Nr. 567/2020 idF Nr. 608/2020

Zu 1. bis 6. und 13.:

Es darf auf die angefügten Statistiken zum Ausnutzungsstand des Lockdown-Umsatzersatzes für November und für Dezember zum Stichtag 15. März 2021 verwiesen werden.

Betreffend den Umsatzersatz November wurden bis 15. März 2021 3.129 Anträge abgelehnt. Die abgelehnten Anträge hatten ein Volumen von 21.740.677 EUR.

Betreffend den Umsatzersatz Dezember wurden bis 15. März 2021 1.552 Anträge abgelehnt. Die abgelehnten Anträge hatten ein Volumen von 7.851.530 EUR.

Die häufigsten Gründe für eine Ablehnung von Anträgen sind:

1. Es liegen keine Einkünfte gemäß §§ 22 oder 23 Einkommensteuergesetz oder nur Einkünfte aus Unternehmensbeteiligungen vor.
2. Es gibt kein Abgabenverfahren in der betrieblichen Veranlagung.
3. Es liegt gegen den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung eine rechtskräftige Finanzstrafe oder eine entsprechende Verbandsgeldbuße vor, die aufgrund von Vorsatz verhängt worden ist.

Zu 7.:

Die COFAG wurde auf Auftrag des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung der weitreichenden finanziellen Maßnahmen zur Unterstützung der österreichischen Unternehmen in der COVID-19-Krise gegründet (siehe §§ 2 Abs 2 Z 7 iVm 6a Abs 2 ABBAG-Gesetz). Sie ist eine unabhängige und weisungsfreie Institution, in der die Entscheidung über die Mittelvergaben gebündelt und professionalisiert erfolgt.

Die COFAG wurde auch mit der Umsetzung des Umsatzersatzes betraut, da sich ihre professionelle Tätigkeit in der Abwicklung der Garantien sowie des Fixkostenzuschusses bewährt hatte.

Zu 8. bis 12.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Geschäftsangelegenheiten der COFAG bzw. Angelegenheiten deren Unternehmensorgane und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zudem wird auf die gesetzlichen Berichtspflichten des Bundesministers für Finanzen gegenüber dem Budgetausschuss des Nationalrates gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19 Fondsgesetz, § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz verwiesen.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1577/J vom 20. April 2020, Nr. 1964/J vom 12. Mai 2020, Nr. 2020/J vom 15. Mai 2020, Nr. 2270/J vom 10. Juni 2020, Nr. 3513/J vom 23. September 2020, Nr. 3580/J vom 29. September 2020, Nr. 4424/J vom 4. Dezember 2020 und Nr. 4846/J vom 11. Jänner 2021.

Zu 14.:

Die COFAG und ihre Organe handeln entsprechend einem gesetzlichen Auftrag zur Erbringung von Dienstleistungen und zum Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind (siehe §§ 2 Abs 2 Z 7 iVm 6a Abs 2 ABBAG-Gesetz).

Die Entscheidungen der COFAG erfolgen transparent und nachvollziehbar im Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag, den vorgegebenen Richtlinien zur Implementierung der finanziellen Maßnahmen und unter Einhaltung der definierten Entscheidungsprozesse.

Die Geschäftsführung der COFAG und der Aufsichtsrat sind an die durch Gesetz sowie Gesellschaftsvertrag festgelegten Verpflichtungen gebunden.

Im Aufsichtsrat als Kontrollgremium stellen eine Reihe von erfahrenen und unabhängigen Vertreterinnen und Vertretern aus der Wissenschaft, dem öffentlichen Sektor und der Privatwirtschaft Transparenz und Rechtmäßigkeit sicher.

Entscheidungsträger der Republik sind über den Beirat über alle Entscheidungen informiert, und haben gegenüber dem Aufsichtsrat ein suspensives Vetorecht. Im Beirat befinden sich neben unabhängigen Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Justiz auch Sozialpartner, Interessensvertreter und Mitglieder der im Nationalrat vertretenen Parteien. Die Oppositionsparteien haben von ihrem Nominierungsrecht aber bisher keinen Gebrauch gemacht und sind aus diesem Grund im Beirat leider nicht vertreten.

Der Beirat diskutiert mit Aufsichtsrat und Geschäftsführung alle zwei Wochen wesentliche Fragen zur Tätigkeit der COFAG, trägt so zur Verbesserung der Services der COFAG bei und garantiert Transparenz. Jedes Beiratsmitglied hat über einen elektronischen Datenraum jederzeit Einsicht in jeden von der COFAG bearbeiteten Antrag. Bei allen anstehenden Anträgen die größer als 25 Millionen EUR (Garantien) bzw. 800.000 EUR (Direktzuschüsse) sind, wird die Genehmigung des Beirates beantragt. Der Beirat hat bei diesen Anträgen ein Recht auf ein suspensives Veto. Macht er von seinem Veto Gebrauch, muss der Antrag vom Aufsichtsrat erneut geprüft und behandelt werden.

Die regelmäßige umfangreiche Berichterstattung der COFAG an das BMF und über das BMF an den Nationalrat in Form der monatlichen Berichte an den Budgetausschuss des Nationalrates gemäß § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz stellen ebenfalls die Rechtmäßigkeit und umfassende Transparenz in der Abwicklung der gesetzlichen Aufgaben und Vergabe der finanziellen Maßnahmen durch die COFAG sicher.

Zu 15.:

Die Möglichkeit einer Beschwerde im Falle einer Ablehnung des Antrags ist vorhanden, diese kann per E-Mail produktabhängig an die Adressen service@umsatzersatz.at oder service@fixkostenzuschuss.at eingebracht werden.

2 Anlagen

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

